



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren/Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.11.2014 (BGBl. I S. 1802), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NW S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 234 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NW S. 274), in Verbindung mit § 38 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV NW S. 622), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen einer Delegation nach § 60 Abs. 1 S. 1 und 2 GO NRW in der Sitzung am 23.06.2020 folgende Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

In der Überschrift wird das Wort „Parkuhren/“ gestrichen. Nach dem Wort Parkscheinautomaten werden die Worte „und das Handyparken“ ergänzt.

§ 2

In § 1 werden die Worte „einer Parkuhr oder“ gestrichen. Nach dem Wort Parkscheinautomaten werden die Worte „oder der Bezahlung über eine App (Handyparken)“ ergänzt.

Unter Nr. 1. wird die Zahl 15 durch die Zahl „30“ ersetzt.
Folgender Satz wird zu Satz 2: „Sofern die Parkzeit über 30 Minuten hinausgeht, wird die Gebühr von Beginn an fällig.“

Unter Nr. 2. werden die Worte
„Parkplatz neben Rathaus Stadtmitte“ und
„Parkstreifen vor Rathaus Stadtmitte“ gestrichen.

Der Parkstreifen Schloßstraße wird wie folgt zusammengefasst:
„Parkstreifen Schloßstraße von Nikolausstraße bis Am Stockbrunnen“

Der Parkplatz S-Bahnhof wird wie folgt neu gefasst:
„Jakobstraße/ Ecke Johann-Wilhelm-Lindlar Straße“

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
§ 2 Satz 3 und 4 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 24.06.2020

Lutz Urbach
Bürgermeister